

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Feber 196050/A.B.

zu 64/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 18. Dezember 1959, betreffend eine Grundstücks-eigentumsklage der Flugmotorenwerke Ostmark in Wiener Neudorf, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt entspricht nur zum Teil den Tatsachen. Richtig ist, dass die Flugmotorenwerke Ostmark Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien unter öffentlicher Verwaltung und deren Geschäftsanteile im Eigentum der Republik Österreich seit Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 stehen. Dieses Unternehmen erwarb nach Verhandlungen, die sich über zwei Jahre hinzogen, im Jahre 1944 von der Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten ein 8.344 m<sup>2</sup> grosses Grundstück der damals im Eigentum der genannten Kongregation stehenden Grundparzelle 178/2 Weide in Wiener-Neudorf. Der Kaufvertrag enthält u.a. neben dem Kaufpreis, der nach den Unterlagen des Jahres 1941-1944 sogar über dem damaligen Normalpreis liegen soll, auch die Bestimmung, dass der Kaufpreis erst nach grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes ob der gekauften Grundparzelle durch die Käuferin zu bezahlen ist. Da letzteres infolge der Kriegsereignisse und der nach 1945 hekannten Verhältnisse (Besatzungsregime) rechtlich nicht möglich war, unterblieb die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages aus dem Jahre 1944. Im Jahre 1949 veräusserte die Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten dieses Grundstück zusammen mit anderen Liegenschaften an Frau Margarete Stosius (der jetzigen Beklagten). Bei Abschluss des Kaufvertrages mit Frau Stosius soll diese von den Schwestern der Kongregation darauf aufmerksam gemacht worden sein, dass die Grundparzelle 178/3 schon früher verkauft wurde.

Nach der Rechtsprechung und nach der Sachlage ist das Rechtsgeschäft des Jahres 1944 nicht offenbar nichtig.

Ob der Kaufvertrag etwa aus anderen Gründen als aufgelöst oder erloschen anzusehen ist, ist rechtlich auch vollkommen offen. Die Flugmotorenwerke Ostmark Gesellschaft m.b.H. bzw. ihr öffentlicher Verwalter hat im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflicht mehrere Klagen gegen physische oder juristische Personen überreicht, die die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung zum Gegenstande haben, damit der ausserbücherlich gekaufte Grund auch bürgerlich Eigentum der Flugmotorenwerke Ostmark Gesellschaft m.b.H. werde und die Aktiven des Unternehmens endlich verlässlich ermittelt werden können. Einen derartigen Prozess hat der öffentliche Verwalter im Rahmen der ihm nach dem Verwaltergesetz obliegenden Sorgfaltspflicht zu führen, gegebenenfalls auch zu beenden. Er bedarf dazu keiner Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde.

Ich sehe mich bei dieser Sachlage nicht veranlasst, dem öffentlichen Verwalter der Flugmotorenwerke Ostmark Gesellschaft m.b.H. die Weisung zu erteilen, die erwähnte Klage unter Verzicht auf den Anspruch zurückzuziehen.

-.-.-.-